



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Memorial und Bedencken an die Kayserliche Abgesandten, verschiedene Stiff und Klöster betreffend, cum Adjunctis A. B. C. D. E.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Junius.

N. I.

1647.
Junius.Dicit. Cathol. Monast. d. 2. Junii
Anno 1647.Adami Memorial an die Catholischen Stände, die Insinuation seines Beden-
kens wegen Hörtter und verschiedener Catholischen Klöster
betreffend.Gnädigster Fürst und Herr, Gnädige, Großgünstige, Hochgeehrte
Herren.N. I.
Adami Me-
moriale ad
Status Catho-
licos.

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris habe ich durch eine übergebene
Schrift in möglicher Kürze dasjenige angezeigt, worinnen meine allerseits Principa-
len und Committenten bey gegenwärtiger Handlung sonderlich interessiret, und den-
selben besorglich einig Präjudicium könnte gezogen werden, mit unterthänig- und
inständiger Bitte, Ihre Excellenz wollten bey Fortsetzung der Tractaten dero
Jura erwegen und wohl beobachten, und in nichts nicht gehälen, was denselbigen
in einigerley Weise und Wege nachtheilig seyn könnte; Habe benebenst eine Nothdurfft
zu seyn erachtet, Ew. Hochfürstlichen Gnaden, Hochwürdigem Gnaden und meinem
Hochgeehrten Herren, auch darüber Communication zu thun, ebenmäßig unterthänig
und dienst-fleißigst bittend, Sie wollen nicht allein solche Schrift ihren Actis und
Protocollis beylegen, sondern auch daraus zu Gnügen sich informiren, und bey fer-
nerer Handlung ihre Hoch- und vernünfftige Consilia, wie bisshero rühmlich gesche-
hen, also noch hinfürter zu Erhaltung obgedacht meiner Principalen und Comitten-
ten Recht und Gerechtsam, dirigiren und beytragen. Münster, den 2. Junii
Anno 1647.

Ew. Hochfürstlichen Gnaden, Hochwür-
digen Gnaden, und

Meiner Hochgeehrten Herren,

Unterthänig- gehorsam- und
dienstwilligster

Adamus Adami.

N. II.

Adami Vorstellung und Bedenken an die Kayserliche Gesandten, wegen
Hörtter und verschiedener Catholischen Stifter und
Klöster.Der Admisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, Hochan-
sehnlische, fürtreffliche, gevollmächtigte Herren Abgesandten.Hoch- Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Geseirenge, Gnädige, Hochgeehrte
Herren!N. II.
Ej. Bedenken
wegen ver-
schiedener
Stift und
Klöster.

Obwohl mir bis dato eigentlich nicht wissend, in welchen Terminis die zwi-
schen Ew. Ew. Excellenz und der Cron Schweden Plenipotentiaris, wie auch den
Protestirenden, eine geraume Zeit hero zu Osnabrück gepflogene Handlungen beste-
hen, oder wie weit sie sich etwa gegen dieselbe in ein und dem andern heraus gelassen,
oder

1647.
Junius.

oder hinführo herauszulassen gemeyn seyn möchten; So habe dennoch theils aus verschiedenen Projecten und Schrifften, theils aus anderweitiger Relation, und gleichsam gemeinen Reden, so viel abnehmen müssen, daß bey den Tractaten unterschiedliche Sachen vorkommen, in deren Handlungen meinen allerseits Herren Principalen und Committenten, sowohl wegen des gesuchten Termini Restitucionis Anni 1624. als sonst, einig Präjudiz oder Nachtheil wolte oder könne zugezogen werden: Dahero dann zu Ew. Ew. Excellenz mehrer Information so wohl auch gemeldten meinen Principalen und Committenten Gerechtsam zu erhalten, wie nicht weniger obliegender meiner Schuldigkeit und bevorstehenden Verantwortung halben, eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet habe, durch gegenwärtige Schrift und beygefügte Deductiones, deren habendes Interesse fürslich vor- und anzubringen, mit unterthänig und gehorsamster Bitte, Ew. Ew. Excellenz geruhen bey Fortsetzung der Tractaten, ihr dabey versirendes Anliegen zu Gnügen erwegen und beobachten, und in nichts gehälen, was denselben zu einigem Präjudiz gereichen könne.

1647.
Junius.

I. Corvey wegen Hörter und des Stifts.

Lit. A.

Und zwar erstlich, soviel Ihre Fürsliche Gnaden Herrn Abt zu Corvey betrifft, giebt die Beslage sub Lit. A. mit mehrern zu verstehen, was gestalt bereits vor 40. Jahren, und also lange Zeit vor dem gerühmten Termino des Jahrs 1624. von weyländ Kayser Rudolpho II. gloriwürdigsten Andenkens, so viel die Anstellung der Religion zu Hörter und in ganzem Stift Corvey betrifft, allergnädigste Verordnung geschehen, krafft deren die Corveyische Unterthanen dem Prælaten, als ihrem Landesfürsten in Geist- und Weltlichen Sachen allen schuldigen Gehorsam zu erweisen, die eingezogene Kirchen zu restituiren, und den Catholischen Glauben nebst dem Calendario Gregoriano wieder anzunehmen, sub comminatione Banni, befehliget worden, also disfalls nicht auf den Stand des Jahrs 1624. sondern auf dasjenige, was der Religion-Fried und die darauf fundirte Kayserliche Decisiones nach sich führen, das Absehen zu haben, und alles in denjenigen Standt zu setzen ist, in dem es vermög aller solcher Decisionen und Urtheilen billig hätte seyn sollen und können: massen Ihre Fürsliche Gnaden zu Corvey der gewissen Zuversicht leben, es werde durch gegenwärtige Friedens-Handlungen ihrer Landesfürstlichen Obrigkeit, Geist- und Weltlichen Jurisdiction und deroeselben anhängigen Juri Reformandi, auffer was etwa wegen Prorogirung des Juris Emigrationis, oder sonst anderer Temperamenten halber gemeinlich möchte beliebet werden, kein Nachtheil zugefügt, vielweniger die Stadt Hörter in die Instrumenta Pacis nominatim eingefeset, und gleichsam vor andern privilegirt worden.

II. Corvey wegen des Closters Gröningen bey Halberstadt.

Lit. B.

Nicht weniger und zum andern bin ich glaubwürdig berichtet, ob hätte wegen des bey Halberstadt gelegenen Closters Gröningen erst in Neulichkeit einige Conventio mit dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg wollen vorgenommen, und demselbigen gedachtes Closter zu einem Theil prætendirten Recompens erblich übergeben und hingelassen werden. Weil nun solches Closter dem Stift Corvey durch ewigwährende unwiederrussliche Donationes incorporiret, und eigenthümlich zugehöret, also Ihre Fürsliche Gnaden daselbst bey diesem passu merklich interessirt ist; also habe deßhalben eine gründliche Information sub Lit. B. beyfügen, und Ew. Ew. Excellenz unterthänig und inständigen Fleisses bitten sollen, dieses Closters Gröningen halben, kein dem Stift Corvey præjudicirliche Aenderung, oder gefährliche Disposition vorzunehmen, sondern des Stifts zu dem Closter ohnzweifelich habende Jura in gute Obacht zu nehmen und zu stabiliren.

III. Restituirte Closter in Schwaben.

Die wieder das Fürstliche Haus Württemberg restituirte Prælaten und Geistliche

Junius.
1647.

1647.
Junius.

Lit. C.

liche seynd je und allezeit, wie noch, der beständigen Hoffnung gewesen, es werde die Römisch-Kaiserliche Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, samt allen Catholischen Ehr-Fürsten und Ständen des Reichs, sie bey der vor 17. Jahren wieder erlangter Possession allergnädigst und kräftigst schügen und handhaben, keinesweges aber dasjenige, was bey Abhandlung des Puncti Gravaminum oder der gesuchten General-Amnistie, von den Gegentheilen in Vorschlag kommen, und von Ew. Ew. Excellenz eventualiter bewilliget seyn mag, approbiren oder gut heißen: Immassen ich zu dem Ende einige wohlwichtige Rationes und Motiven sub Lit. C. hiebey geleyet, warum Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg gedachte Stift und Eibster nicht wiederum einzuhändigen, sondern die rechtmäßig possidirende Geistliche dabey billig geschüzet und geschirmet werden können und sollen; und erklären sich die restituirte Prälaten, Aebstissen, Probst und Administratores, auch sämtliche Religiosen, noch und ein für allemahl dahin, daß sie von denen ihnen anbefohlenen Geistlichen Foundationen weder ein noch die andere abzutreten, sondern dieselbe allzusammen, wie sie darzu gelobet und geschworen, mit der Reichs-Immedietät, Superiorität, Jure Religionis und allen andern Gerechtsamen ihnen zu halten und zu besitzen, und viel ehender alle Verfolgung, Angst und Noth, auch den zeitlichen Todt selbstn auszusehen gemeynet seyn, als die ihnen vertraute Stiftungen, samt angehörigen viel 1000. Seelen zu verlassen, und da sie mit Gewalt ihrer Possession entsetzet werden, und es ihnen an menschlicher Hülffe und Mitteln, darzu wieder zu gelangen, ermangeln sollte, die Göttliche Allmacht und Gerechtigkeit ersig zu bitten, damit der gottseligen Fundatoren Intention gemäß, die Stiftungen erhalten, und diejenigen, so zu deren Profanation cooperiren werden, dem erschrecklichen Fluch, mit denen gedachte Stiftungen verwahret seyn, nicht entfliehen.

IV. Eibster im Erz-Stift Bremen.

Zum vierdten sind im Erz-Stift Bremen unterschiedliche Manns- und Jungfrauen-Eibster gelegen, deren theils die Catholische Religion, da alles herum Lutherisch gewesen, und etwa die Closter-Jungfrauen in langer weile keines Catholischen Priesters, oder der Heil. Sacramenten theilhaftig werden können, mit männliches Vorwenden je und allezeit, auch im Jahr 1624. bis annoch, beständig erhalten, als benahmtlich die Erz-Abtey Hasfeldt, und drey Jungfrauen Eibster, Zweene, Olden-Closter, Nien-Closter. Daß nun zu fernerer und ewiger Conservation derselbigen bey der Schwedischen Satisfactions-Handlung so gar keine Verschung geschehen, ist auch dieser Ursach halber höchlich zu bedauern, weilm ja bey diesen Tractaten von den Gegentheilen durchgehends und hauptsächlich dahin will gezelet werden, daß der Geistlichen Güther halber alles in den Stand des Jahrs 1624. gesezet, und dabey gelassen werden solle; dahero je die höchste Billigkeit erfordert, daß gleich wie den Catholischen durch diesen fatalen Terminum überaus wehe, also auch in etwas wohl geschehen, und dasjenige, was Anno 1624. in ihrer Gewalt gewesen, in specie obgedachte vier Benedictiner-Ordens-Eibster, denselben erhalten werden müsten.

V. Stift und Eibster in der Unter-Pfalz.

Ob auch wohl zum fünfften, da die Pfälzische schwer-wichtige Sache in die Reichs-Räthe vorkommen und darüber consultiret, unter andern für rathsam und nothwendig zu seyn erachtet worden, dahin fürnehmlich das Absehen zu haben, damit bey Restitution der Unter-Pfalz, vor allen Dingen die Catholische Religion, und darinnen bereits restituirte Stift- und Eibster möchten erhalten werden: Immassen der Römisch-Kaiserlichen Majestät durch ein gefasstes Reichs-Bedencken allerunterthänigst eingerathen, und demselben etliche in der Unter-Pfalz gelegene Eibster, nominatim Limburg, Hoerd, Hornburg und Sponheim, die andern aber unter eine General-Clausul eingeschlossen und recommendiret worden seyn; Nichtsdestoweniger ist aus demjengen Project Instrumenti Pacis, welches von Ew. Ew. Excellenz

1647
Junius.

lenz aufgesetzt, und den Schwedischen Plenipotentiariis vorgezeigt seyn solle, nicht zu ersehen, daß obgenannter Ebstier alle, weder in specie noch sub Clausula generali, sondern allein Hberdt, Eifenthal und einer Capuciner-Claus gedacht worden, die übrige aber vorbeigegangen seynd; worüber dann sich deren verordnete Prälaten und Superiores höchlich zu beschweren, und Ew. Ew. Excellenz fleißigst zu bitten haben, sie wollen bey fernerer Handlung in der Pfälzischen Sache und Aufrihtung des Instrumenti Pacis, deren in der Unter-Pfals gelegenen Stiffte und Ebstier halber solche gnungsame Vernehmung thun, damit selbige der Catholischen Religion und demjenigen Orden, worauf sie gewidmet, mögen erhalten werden.

1647
Junius.

VI. Hildesheimischer Vertrag.

Es will auch zum sechsten verlauten, ob solte durch gegenwärtige Friedens-Handlung der zwischen Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Edln, als Bischoffen zu Hildesheim, eines, und den Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, andern Theils, im Jahr 1643. aufgerichteter Vertrag entweder völliig oder zum theil, so viel die Vergleichung der Religion halben im Stiffe Hildesheim betrifft, aufgehoben, und wohl gar mit dem Stiffe eine Veränderung vorgenommen werden; Biemohl aber solches nicht, sondern viel ein bessers zu vermuthen und zu verhoffen, weil dennoch unterschiedliche Prälaten, von denen ich ihre Jura zu beobachten ersucht, auch der Catholischen Religion Interesse hiebey versiret; Als habe sub Lit. D. eine kurze und Eventual-Anzeige thun sollen, was für Gefährlichkeiten der Religion sowohl, als den Geistlichen Stiftungen durch Aufhebung obgedachten Vertrags, und vielmehr durch gänzlichliche Veränderung des Stiffes, kömte zugezogen, denen aber Ew. Ew. Excellenz ohn Zweifel vorkommen, und zu Erhaltung dieses Stiffes, des Catholischen Glaubens und vieler Kirchen und Ebstier, gnungsame Verfügung von selbstem thun werden.

VII. Abt vom Schönthal.

Was denn schließlichen des Prälaten zu Schönthal Cistercienser-Ordens Anliegen und rechtmäßiges Suchen und Bitten sey, solches habe bereits Herrn Bollmars Excellenz vor diesem übergeben, und abermahl allhie sub Lit. E. wiederholen wollen, der Hoffnung, dessen billigmäßigem Petico in allerwege zu willfahren sey.

Sollte nun oftgemeldten meinen Herren Principalen und Committenten in ein und andern präjudiciret werden, habe ich derentwegen Special-Befehl und Gewalt, in ihrem Nahmen allem wiedrigen Beginnen zu widersprechen, gestalt denselben hie mit ihre allerseits habende Jura, Recht und Gerechtigkeiten bestermassen vorbehalten haben will; Ew. Ew. Excellenz mich unterthänig und gehorsamlichen empfehlend.

Fürstlich-Corbeyscher und des Heil. Reichs
Prälaten Abgeordneter

Adamus Adami.

Beylage Lit. A.

Kurze Anzeige, was es mit der Stadt Hörter für eine Beschaffenheit habe.

Information
wegen der
Stadt Hör-
ter.

Die am Weser-Strohm gelegene Stadt Hörter ist niemahls eine Reichs-Stadt, sondern zu jeder Zeit des Fürstlichen Stiffes Corbey an- und untergehörige Mediat-Municipal- Erb- und Land-Stadt, auch derer Prälaten daseibst ausgelassenen Geist-

1647.
Junius.

Geist- und Weltlichen Verordnungen in schuldiger Unterthänigkeit folgend und gehorsam gewesen. Und ob zwar, als der Lutheranismus in Teutschland hin- und wieder eingeschlichen, diese Stadt, wie auch des Stifts Unterthanen auf dem platten Lande sich der Augspurgischen Confession bepflichtig gemacht, auch darinnen allzu- und zwar so weit gangen, daß sie fast alle Catholische binnen Hörter befindliche Kirchen, mit Abschaffung der Catholischen Priester und Einziehung etlicher darzu gehöri- gen Geistlichen Güther, in der ersmahlichen Tumultuation occupiret, und gleichwohl eigenthätlichen mutationibus, ob gravissimos in Imperio motus, nicht also schleunig hat können remediret werden; so hat dennoch Abt Diederich seel., da insonderheit einige Hörterische auführische Bürger wieder ihren vorgelegten Magistrat, und folgendes wieder ihren Landes Fürsten selbst eine ganz gefährliche, dem Stift hochschädliche und zu offenem Krieg ausgeschlagene Rebellion angesponnen, bey der Römisch-Kayserlichen Majestät Rudolpho II. gloriwürdigsten Andenkens, in Anno 1602. 1604. und 1609. Processus auf den Religion-Frieden, Mandata sine Clausula und eventualem Banni declarationem, auch Rescriptum Caesareum erhalten, kraft deren alle Corveische Unterthanen die angezogene Kirchen restituiren, den Catholischen Glauben samt dem Calendario Gregoriano wiederum annehmen, und ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit in Geist- und Weltlichen Dingen sich accommodiren, und allen schuldigen Gehorsam erweisen sollten; wie dann Ihre Fürstliche Gnaden Abt Diederich seel. hierauf, und theils vorher, vermöge des Religion-Friedens in seinen auf dem Lande gelegenen Dorffschafften, die Uncatholische abgeschafft, den Catholischen Glauben wieder eingeführet, und die in obbesagter Stadt Hörter befundene Canonicos Lutheranos ad St. Petrum entweder einsmahls abgewiesen, oder nach dero Absterben andere Catholicos mit den Präbenden versehen hat. Daß aber die Wiedereinführung der alten Catholischen Religion und des Gregorianischen Calenders, wie auch die völlige Restitution der Kirchen zu Hörter, nach Inhalt der Kayserlichen auf dem Religion-Frieden fundirten Verordnungen, nicht alsobald erfolgt, ist von wegen unterschiedlicher Mutationen im Reich, Kayfers Rudolphi und Abt Dieterichen tödtlichen Abgangs, des gefolgten Abt Heinrichen kurzer Regierung, und des nechst verstorbenen Abt Johann Christoff Vertreibung und vielfältigen Exilii, geschehen; nichts destoweniger hat ist-gedachter letzt-abgelebter Abt bey seiner Wiederkunft bey dem Stift, sich dessen, Sr. Fürstlichen Gnaden vigore Pacis Religionis geziemenden Juris Reformandi gebraucht, und dasjenige, was vom Kayser Rudolpho obbesagter maffen, und vom Ferdinando II. hernacher inhaesive decretiret worden, Anno 1629. werckstellig gemacht, und mit gutem Success die Bürger in Dero Stadt Hörter, auch übrige Unterthanen auf dem Lande, zur Catholischen Religion reduciret; Immassen der Hörterischen von sich gegebene selbst eigene schriftliche Contestationes super accepta fide Catholica ejusdemque institutis ac frequentatis exercitiis, mit mehrern nach sich führen.

1647.
Junius

Daß nun dieselbe hernacher, als die feindliche Waffen am Weser-Strom obgelegen, und Abt Johann Christoph abermahln exuliren müssen, die Catholische Religion, aus Anreizung der gegentheilscher Feld-Prediger, und von ihren selbst eingelassenen Prædicanten wiederum verlassen, die Kirchen eingezogen, den alten Calendar angestellet, daran haben sie wieder den Religion-Frieden, Kayserliche Decision und Verordnung, schuldigen Gehorsam und selbst eigene Contestationes gehandelt, und solcher Leichtsinigkeit halben ihnen bey den benachbahrten nicht allein einen bösen Nahmen, sondern auch bey ihrem Landes-Fürsten, bevorab aber bey Gott dem Allmächtigen, grosser Bestrafung und Ungnad schuldig gemacht: darum dann mehrbesagter Abt Johann Christoff, bey Wieder-Beziehung seines Stifts, im Jahr 1636. dem Hörterischen Magistrat die Restitution der Franciscaner, wie auch der Collegial-Kirchen zu St. Petri, welche sie immittelst de facto reoccupiret hatten, anbefohlen, und dieselbe auch gutwillig erhalten, mit Abschaffung der Prædicanten und übriger Kirchen Abtretung aber damahls nicht gedrungen hat, weils leichtlich hätte
geschehen

1647. geschehen können, daß mit fremder Krieges-Assistenz all solche Intentiones zu nichte gemacht, die restituirte Geistliche abermahls, wie vorhin gang ärgerlich geschehen, vertrieben, und ein Scandalum nach dem andern entstanden wäre.

1647.
Junius.

Aus welcher Handlung denn zur Gnüge erscheinet, daß zwischen dem Fürstlichen Stifte Corvey und dessen Unterthanen zu Hörter oder auf dem Land, der Religion halber, weder einig Pactum noch Convention, Concessio oder Connivenz vorgangen, vielweniger der von etlichen eingeführte, Abt-Corveyischen theils niemahls absolut beliebter Terminus Anni 1624. dem Stifte und dessen Prälaten, Landesfürstlichem Juri Reformandi zu präjudiciren, anzuziehen; sondern es bey demjenigen, was dißfalls sowohl im Religion-Frieden, als Kayserlichen hierauf gegründeten cum matura Causæ cognitione Annis 1602, 1604, 1609. geschehenen Decisionibus erhalten ist, allerdings zu lassen sey.

Lit. B.

Information über das im Stifte Halberstadt gelegene Kloster Gröningen.

Information
über das Klo-
ster Gröning-
gen.

Es haben die wepland in Gott ruhende Römisch-Kayserliche Majestät und Könige, dem ihrten von Ludovico Pio Imperatore fundirten Fürstlichen Stifte Corvey, neben mehr andern, auch die Kloster Gröningen und Kemnaden, erblich und durch ewig-währende unwiederrustliche Incorporationes übergeben, immassen solche Donaciones von Dero igo regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät Ferdinando III., Unserm allergnädigsten Herrn sowohl, als Dero Vorfahren am Reich, glorwürdigster Memorie, jederzeit benebens andern Concessionibus, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, allergrnädigst confirmiret, und den gewöhnlichen Kayserl. Lehen-Briefen obgedachte beyde Kloster, Gröningen und Kemnaden, ausdrücklich und mit Nahmen einverleibet seyn, und die geweste Prälaten des Stiffts Corvey über dieselbe die vöilige Administration und Inspection in Geist- und Weltlichen Sachen, durch ihre daselbst abgeordnete Probst und Verwalter, continuirlich hergebracht und exerciret gehabt.

Als aber im Jahr 1579. Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttelscher Linie, sich dessen dem Stifte Corvey unlängbar angehörigen, und etwa drey geringe Meile von demselbigen abgelegenen Klosters Kemnaden de facto anzumassen und zu bemächtigen unterstanden, ist hiedurch Abt Reichardt von Buchholz genöthiget, bey Kayserlichem Cammer-Gericht wieder Hoch-gedachten Herzog Julium Citationem auf den Religion-Frieden & ad videndum se incidisse in penam, cum Mandato de non offendendo auszubringen und insinuiren zu lassen, auch die angefangene Process also lang zu verfolgen, bis man an des Stiffts seiten der Restitution, Urtheil und der Publication ohnfehlbar gewärtig gewesen; da dann auf Absterben Herzogs Julii, dessen Sohn, und in regimine succedirender Herr, Herzog Heinrich Julius, als auch Abt Reichardt, von dieser Welt verschieden, dem gefolgten Abt Dieterichen einen hoch-präjudicirlichen, in keinen Rechten bestehenden vermeynten Vergleich abgedrungen; Immassen der selbige im Jahr 1593. solchergestalt vorgangen ist, daß zu Recuperation und Rettung des entzogenen Klosters Kemnaden, das Kloster Gröningen, so etwas weiter von Corvey, nemlich bey Halberstadt, abgelegen, dem Herzogen zu Braunschweig, Wolfenbüttelscher Linie, pro feudo novo auf solche Maas und Weise verliesen, daß nach Abgang selbiger Linie ist-bemeldtes Gröningen dem Stifte wiederum heimfallen, und das Dominium Directum mit dem Ueili consolidiret werden sollte: Wie dann kurz hernach Hoch-gedachter Herzog Heinrich Julius, gegen Abtretung des Klosters Kemnaden, und im Jahr 1617. sein Sohn, Herzog Friederich Ulrich, vermöge solchen Vergleichs, mit Gröningen veluti feudo novo durch Abt Dieterichen seel. seynd belehnet worden.

Fünffter Theil,

Dr

Ob

1647.
Junius.

Ob nun zwar ist hochgedachter Herzog Friederich Ulrich, den Lehen- Rechten auch andern Geist- und Weltlichen Constitutionibus zu wider, sich unterstanden, mit dem Dom- Capitul zu Halberstadt über das Closter Grdningen in einige Handlung sich einzulassen, und gegen Uebergabe desselben von ist- gesagtem Capitulo Cathedrali (vorgegebener massen) einige Geld- Summ zu erheben, auch hierüber in den Jahren 1614, 1617, 1620. so wol ex parte Herzog Friederich Ulrichen, als des Dohm- Capituls zu Halberstadt, bey Abt und Capitul zu Corvey verschiedene Schrifften und mündliche Ansuchen pro obtinendo consensu über sothane Handlung, geschehen; so hat doch darinnen fürnehmlich darum niemahln wollen bewilliget werden, weil dergleichen Fundationes zu alieniren und den Gottes- Dienst bey denselben abzuschaffen keinesweges thunlich oder verantwortlich gehalten worden. Dahero dann alles dasjenige, was etwa zwischen mehr hochgedachtem Herzog Friederich Ulrichen und dem Halberstädtischen Dohm- Capitul, wie auch, was nachgehends vielleicht zwischen Ihrer Hoch- Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erz- Herzog, Leopold Wilhelm, Bischoffen zu Halberstadt ic. und seinem Dohm- Capitul, des Closters Grdningen halber, weiters gehandelt seyn mag, solches von keiner Validität oder Beständigkeit seyn, vielweniger aber obgenanntem Stifft Corvey præjudiciren kan, sondern vor als nach das Closter Grdningen mit allen seinen Zugehörungen dieses Stiffts ohnzweifelliches Appertinent, insonderheit auch ob extinctam Lineam Wolfenbuttelanam, demselben wiederum anheim gefallen sey und verbleibe, ein Capitul aber, obgleich selbiges gegen dem Fürstlichen Hause Braunschweig, wegen Herschießung einiger Geld- Summen was zu prætendiren hätte, bey selbigem Hause seinen Regress zu suchen und sich zu erholen wissen werde. Bey welcher der Sachen Bewandtniß geleben Ihre Fürstliche Gnaden zu Corvey der tröstlichen Zuversicht, es werde bey gegenwärtiger Friedens- Handlung in specie bey den Brandenburgischen oder andern Recompens- Tractaten und sonst, des Closters Grdning halben nichts vorgenommen oder eingewilliget werden, was zu Ihrem und ihres Stiffts Nachtheil gereichen könnte.

1647.
Junius

Lit. C.

Ursachen und Motiven, warum die in Schwaben restituirte Stifft und Clöster Ihre Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg nicht wiederum abzutreten, sondern die Prälaten und Geistlichkeit darbey geschützt und gehandhabet werden sollen und können.

Gründe vor
die restituirte
Stifft und
Clöster in
Schwaben.

- 1.) Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg haben zu den Clöstern weder titulo fundacionis noch donacionis einig Ansprach.
- 2.) Haben darüber keine Landes- Fürstliche Obrigkeit, weils die Clöster mehrentheils dem Reich ohnmittelbar unterworfen, und in possessione Immedietatis per Decreta & Rescripta Casarea sind, massen solches vorhin durch offenen Druck und weitläufftige Scripta, worauf man sich beziehet, ausgeführet ist.
- 3.) Ihre Fürstliche Gnaden haben kein Ius Protectionis oder Advocatiæ, sondern siehet den Prälaten und Conventen bevor, ihres Gefallens einen Protectorem und Advocatum zu nehmen und abzudanken, wen sie wollen.
- 4.) Die Geistlichen sind lange Zeit nach dem Passauischen Vertrag in würcklichem Besiz ihrer Clöster gewesen, und hernacher violenter und mit vielfältigen Artificiis ihrer Possession entsetzet.
- 5.) In welcher Ausschaffung der Geistlichen nicht allein wider den Passauischen general-, sondern fürnehmlich wider den Cadawischen special- und oft repetirten, und durch Kayserliche Autorität confirmirten Vertrag gehandelt worden.
- 6.) Jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Fürstliche Gnaden haben sich der Clöster, durch freywillige lang- und wohlbedächtliche mit Fürstlicher Hand und Siegel, auch mit der ganzen Landschaft und Universitât Tübingen angehängtem Insigel bekräftigte Reverfales, begeben.

7) Und

1647.
Junius.

7.) Und sind hierauf als durch ein Pactum lucrosum zu ihren Land und Leuten wieder kommen.

8.) Wenn Ihre Fürstliche Gnaden wolten fürgeben, Sie seynd zu solchem Revers, in den Sie gleichwol gewilliget, genöthiget worden, und darum ihn zu halten nicht schuldig, wie vielweniger werden die Prälaten an dasjenige, welches allhier ex vi & metu continuandi belli will geschlossen werden und sie darin niemahln gewilliget haben, können gebunden werden.

9.) Der von Würtemberg angezogene Vertrag de Anno 1599. inter Rudolphum Archi-Ducem Austriae, non velut Imperatorem, & Fridericum Wirtembergiae Ducem, ist als res inter alios acta von den übrigen Erb-Herzogen nicht approbiret, wird von der Religion in dem Lande allein, und zwar incidenter, nicht aber von den Elbthern geredet, und haben die Würtembergischen selbst solchen Vertrag nicht gehalten.

10.) So haben auch die sämtliche Catholischen bishero in die Hinlassung dieser Elbster niemahlen gewilliget.

11.) Die Prälaten haben vielfältig Kaiserliche Mandata, Decreta, Rescripta, Sententias, Executoriales, Paritori-Urtheilen und Decisiones für sich, welche ohne Verletzung der Justiz auch Kaiserlicher Autorität, in Präjudicium der possidirenden Geistlichen nicht können rescindiret werden.

12.) Theils Elbster seynd gar extra territorium occupantis Ducis gelegen, der mehrer Theil ist nicht de territorio ejusdem, und haben beyde Elbster Reichensbach und Sanct Georg, vorlängst rem judicatam in Aula respectiv & Camera Imperiali.

13.) So ist ja eines unerhörten Exempels, daß Catholische Geistliche ihrer rechtmäßigen Possession durch Kaiserliche Gewalt entsetzt, und Catholische Chur-Fürsten und Stände zu solcher Thätlichkeit ihre Autorität hergeben sollen.

14.) Da es insonderheit nicht um das Materiale der Elbster, sondern viel tausend Seelen Heil zu thun, denn theils zum Catholischen Glauben bekandt oder disponiret, die wären aber durch Beystandt Gottes ohne grosse Mühe zu bekehren, wofern sie ihrer Geistlichen isigen Obrigkeit versichert wären.

15.) Welches denn auch die Ursache ist, warum die Päbßliche Heiligkeit theils durch ausgelassene Præmia Apostolica, theils durch ihre Intention die Römisch-Kaiserliche Majestät, König in Frankreich, verschiedene Chur- und Fürsten, zu Erhaltung dieser periclitirenden Stiftungen und angehörigen Seelen, treu-väterlich ermahnet haben.

16.) Und haben die Römische Kaiserliche Majestät sich zum öftermahl allergnädigst erklärt, die restituirte Geistliche bey ihrer Possession nach äußerster Möglichkeit zu schützen, vielweniger durch widrige Befehl auszuschaffen.

17.) Aus dem Französischen Hoffe sind nicht allein die Prälaten zum öftern aller Assistenz versichert; sondern auch

18.) Die allhier anwesende Französische Plenipotentiarü zu mehrmahlen ausdrücklich befehliget worden, ihnen zu Erhaltung ihrer Elbster bey zu stehen:

19.) Massen von besagten Plenipotentiarüis Ich solches Beystandes vielfältig vertröset, wofern nur die Herren Kaiserlichen ihres Theils zu Conservation der Gottes-Häuser cooperiren würden.

20.) Das denn gegen die Römisch-Kaiserliche Majestät und Dero Plenipotentiarüos die Prälaten sich um so viel mehr allerunterhänigst und gewiß getrüben, weil sie bishero zu Erhaltung der Reichs-Armaden erstliche Millionen gutwillig hergeschossen und hinführo her zu geben gewilliget seyn, damit aber verhoffentlich, wie auch durch kein anders Delictum, ihre Ausschaffung und Privation ihrer Beneficien und Dignitäten verdienet haben.

21.) Die Politicæ rationes a bono publico, affectu & unione animorum cum Casarea Majestate, confidentia Statuum, continuatione belli desumptæ sollen den andern, so von der Gerechtigkeit, Christlichen Liebe, Seelen-Heil, Verletzung Fünffter Theil.

R r 2

des

1647.
Junius.

1647. des Gewissens, auch obernannter solennium Pactorum und dergleichen eingeführet 1647.
 Junius. werden, um so viel präponderiren, weil Junius.

22.) Bey diesem Werk vielmehr das bonum privatum Ducis Wirtembergici als publicum Imperii versiret.

23.) Und werden die Geistlichen, ob sie gleich bey den Ihrigen verbleiben, das bonum publicum nicht turbiren.

24.) Der Affect gegen die Römisch-Kayserliche Majestät wird vielleicht nicht wohl über die frembde Cronen grösser werden, als durch deren Assistenz einer oder der ander zu demjenigen gelanget, was ihnen sonst nicht zu gehörig ist.

25.) Was kan für eine Confidenz oder vertrauliche Handlung ins künfftige zwischen den Ständen seyn, da man erfahren muß, daß die Pacta und Transactiones so leichtlich können umgestossen werden.

26.) So würde auch, wenn gleich vor 4. oder 5. Jahren Ihre Fürstl. Gnaden zu Würtemberg diese Eibster wären abgetreten, deshalb keine Musquete niedergeleget seyn, vielweniger der Krieg cessiret haben, gleichwie dieser Eibster halben derselbe nicht angefangen ist.

27.) Daß gesagt werden will, ob wären diese Eibster bereits auf dem letzten Reichs-Tage zu Regenspurg vergeben, ist darum keines Bestandes, weil daselbst den Interfirten ihre Exceptiones vorbehalten, und die Prälaten bey dem Kayserlichen Hofe sowol als alhier bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis und den Directoriis, unterschiedliche Exceptiones contra extensionem Amnitiæ vordracht und übergeben haben.

28.) Wären aber, ohngestanden den Dingen, die Eibster zu Regenspurg übergeben worden, dürfte es alhier derenthalben keiner neuen Verordnung.

29.) Und wie der Regenspurgische Recels in vielen Punkten in odium Catholicorum verändert wird, könnte und müste er meliori jure in favorem der Prälaten corrigiret werden.

30.) Die Römisch-Kayserliche Majestät haben auch, nach dem Regenspurgischen Schluß, unterschiedliche Decreta und Paritorii in Favorem der Restituirten allergnädigst ausgelassen, welche alle Illuloria, wofern die Eibster bereits durch gemeinen von der Kayserlichen Majestät beliebten Reichs-Schluß wären vergeben gewesen.

31.) Die fürnehmste Chur-Fürsten gestehen nicht, daß ihre Vota absolute zu Profanierung dieser Geistlichen Stifter dirigiret gewesen.

32.) Daher denn Sie auch der Römisch-Kayserlichen Majestät dieselbe unterthänigst recommendiret, als ihren Gesandten derenthalben eysrig zu geschrieben haben.

33.) Massen ebenmäßig viele andere zu Erhaltung dieser Eibster instruiret seyn.

34.) Den Augspurgischen Confessions-Verwandten werden so viel ansehnliche Erg-Stifter, Eibster, Provincien gelassen, daß sie nicht Ursache haben, dieser Eibster halber, wofern Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg zu ihrem Lande vöblig restituirer würden, sich sehr zu widerlegen.

35.) Ob wohl die Prälaten, in unerbhofften Fall der Austreibung, keiner anderweitigen Recompens begierig, so ist doch höchlich zu verwundern, daß bey dem auf Besetzung bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath ist in favorem Monasterii, Mandatum sine Clausula de solvendo pensiones, ihres der Stadt Einwendens ohngehendert, erkennenet, und gleichwol aufhinwieder eingestreuet Exceptiones, sonderlich factæ solutionis tertio potentiore merus causa, und nach vielsährigen Repliciren Anno 1544. 3. Kayserliche Paritorien, daß dem ausgelassenen Mandato sine Clausula die Haller pariren sollen, wie nicht weniger Arctiora und ferners ein noch absonderliches extraordinarium Decretum ex superabundanti cum declaratione poenæ mandato infertæ & refusionis sumptuum, wider sie ergangen und erlandt, und endlich Anno 1646. dahin gebracht worden, daß sie durch gevollmächtigte Deputirte in dem Closter den 20. Aprilis mit den Prälaten und Convent (dem äußerlichen Schein nach) sich in verbindlichen Vergleich solcher gestalt eingelassen haben, daß weil die Hauptverschreibung ohne daß noch in des Closters Gewalt und Händen unverleget, und sie von der Römisch-Kayserlichen Majestät zu Entrichtung der Zinsen befehliget, sie an statt aller Rückstände

(wel-

1647.
Junius.

(welche sich ad 22400. fl. belausen) 5000. fl. auf gewisse Zeit, und dann künfftig jedes Jahrs die fallende Pensiones, völig und richtig bezahlen, hingegen aller Præntionen wegen der Gerichts-Kosten befreyet seyn sollten; welches sie auch in vielen missiv-Briefen also schuldig verbunden zu seyn bekennen, und zu Vollenziehung solches Vertrags sich erbietig machen; allein haben sie nach geschlossenen solchem Vergleich einen schriftlichen Recels darüber aufzurichten und absonderlich demjenigen zu renunciiren verweigert, was bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, auf Reichs-Tägen oder ex plenitudine Cæsareæ Majestatis, von ihnen dem getroffenen Accord zu wider, ausgewircket werden könte: nicht weniger aber entzwischen am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath per falsa narrata ad docendam paricionem fürbringen lassen, sie hätten sich mit Abt und Convent zu Schönthal vergleichen, doch mit diesem Vorbehalt, was so wol wegen des Capituls, als der Zinsen halber zu Dñabrück oder sonst ex plenitudine Cæsareæ potestatis ihnen zu gut würde geschlossen werden, solches ihnen unnachtheilig seyn solte, welches sie dann auch durch die ihrige nach Dñabrück zu berichten nicht unterlassen haben. Herr Prælat hat auf erhaltene Communication, am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath die Process ad declarationem pœnæ Banni fürgehen zu lassen gebeten, auch der Kayserliche Fiscal benebenst Mandata wegen des verwürckten Pœn-fals ausgebracht und insinuiert, worauf gegen sie von Hall ein abermahliges Kayserliches Decretum vom 6. Junii 1646. erlanget und gleichfalls insinuiert; Dieses Inhalts, Sie sollen den Prælaten und Kloster Schönthal annehmliche Versicherung und schriftlichen Recels wegen verglichenen Schuld-Sachen, allermaßen ihnen ein Project vom Prælaten zu ihrer Mit-Ausfertigung vorgeleget, zu stellen, widrigen fals dem Process sein starcker Lauf müße gelassen werden, worauf denn sie am 27. Augusti, als das Kloster Schönthal desert und Er, Prælat, samt seinen Geistlichen, wegen Näherung der feindlichen Krieges-Heeren exuliren müßen, dem abwesenden Prælaten geschrieben, daß sie durch ihre Deputirte ein von ihnen aufgesetztes Concept zur Ausfertigung übersenden, weil es aber sehr unsicher, von ihme Prælaten Bescheid erwarten wolten, was hierinnen ferner zu thun wäre. Was massen aber dieses alles nur simulatorie und in Speciem gehandelt worden sey, erscheinet unter andern hieraus, daß als die hinterlassene Religiösi des Klosters Schönthal ex Consilio Advocatorum das obangeregte Concept zu sehen begehret, dieselbe nicht allein trogig mit den damals emporgehenden Schwedischen Waffen abgewiesen, sondern auch, als der Prælat am 1. Febr. dieses lauffenden Jahres selbst wiederum ans heim kommen, und die von Hall so wohl der Ausfertigung des Recels als der Zahlung halben schriftlich erinnert, demselben paucis und gleichsam probrosis verbis folgender gestalt geantwortet: Weil es nun an dem, daß die Herren Plenipotentarii der Cron Schweden ihre Indemnität oder Schadloß-Haltung wegen des in Anno 1633. abgeforderten Capitals für billig hielten, und sie auf den bevorstehenden Ausgang des Friedens-Schlusses zur Gedult gewiesen; Als hätte sich der Prælat gleicher gestalt bis dahin zu gedulden. Ob nun wohl mehrgemeldter Prælat der gänßlichen Zuversicht gelebt, es werde diese sowol judicata als transacta res, durch gegenwärtige Friedens-Tractaten in favorem ipsorum nicht geändert werden, so nimmt es ihn doch Wunder, daß hievon so gar keine Meldung Catholischen Theils geschehen, da doch sonst fast jedermänniglich, wann gleich sein Ius nicht also liquidum ist, als der Prælaten, wil recompensiret werden.

36.) In Betrachtung all dieser Motiven, hoffen und bitten die Prælaten und Geistlichen, es wollen die Kayserl. auch Catholische Chur- und Fürstl. Plenipotentarii und Gesandten, sie bey der rechtmäßig wieder erlangten und gebührenden Possession vertheidigen, und da je bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten in favorem & pro conservatione ipsorum nichts, das auß wenigste in odium aut pro expulsionem eorundem auch nichts disponiret werden wolle; sondern sie der Göttlichen Providenz allein und cursui rerum überlassen werden, wie sie denn nicht zweiffeln, der barmherzige und gerechte GOTT könne und wolle ihnen zu ihren Gottseligen Intentionen zu erlangen gnädig beystehen.

Nr 3

Lit. D.

1647.
Junius.

Lit. D.

1647.
Junius.

Eventual-Bedencken über die Cassir- und Aufhebung des Hildesheimischen Vertrags.

Bedencken über die Eventual-Cassirung des Hildesheimischen Vertrags.

1) Erstlich ist der Braunschweig-Hildesheimischer Vertrag dem Stifte Hildesheim in vielen Partibus hochbeschwerlich gewesen, und daher in odium des Stiffis nicht weiter zu extendiren.

2) Ist der Ritterschafft im Stifte Hildesheim 70. Jahr, den übrigen Unterthanen aber 40. Jahr lang die Freyheit der Religion erlaubet, welche aber durch Umfassung des Vertrags in perpetuum extendiret würden.

3) Das simultaneum exercitium Religionis Catholicae, als welches, vermöge der Braunschweigischen Tractaten, an allen Orten des Stiffis hätte sollen und können eingeführet werden, würde verhindert und abgeschafft.

4) Würden in perpetuum verlohren gehen an der Zahl wohl 200. Kirchen, Matrices & Filiales, auch in den kleinen Städten und auf dem Lande viele Beneficia, Capellen, Vicarien, Hospitalien und Schulen.

5) Die Elbster Lamspring, Eicherde, Dernburg, Grauhoff, Meiffenberg, Woltingerode, Dorstadt, Hemingen und Hingelheim, wo derenhalben nicht gnugsahme Verfehug geschehe, dürfften in Gefahr gehen.

6) Diejenigen Elbster, welche in obgemeldetem Vertrag als dubia possessionis inter eximenda gesetzt, als Franckenberg, Delhoff oder Neuwerck, Wittenberg, Wolffschhusen und die Pöbsten Delsburg möchten gar verlohren gehen.

7) Möchten die Actiones wollen aufgehoben werden, so den Interessirten sonst vorbehalten, wegen der ihnen abgenommenen Kirchen zu St. Michael Ordinis St. Benedicti Collegiatae, St. Andreae, St. Martini Franciscaner Closter, St. Pauli, samt dem Dominicaner-Closter, Parochialis St. Lamberti, auf der Neustadt St. Jacobi, St. Georgii, St. Nicolai, St. Lamberti bey St. Michael und andern unterschiedlichen Kirchen, Capellen und Stiftungen, wosferne diesfalls nicht per expressum disponiret würde.

8) Gleiches Falls müste vielleicht der Schade, welcher von den Bürgern dem Stifte St. Mauricii, Closter in der Gilden Carthaus und andern zugefügt, nachgesehen werden.

Lit. E.

Memorial wegen Schönthal contra Hall.

Memorial wegen Schönthal.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät ꝛc. Gnädige Hochgeehrte Herren. Es hat der Herr Prälat des Gottes-Hauses Schönthal Cistercienser Ordens, mich schriftlich und durch Special-Gewalt ersuchet, Ew. Excellenz folgende seine und seines Closters hochwichtige Angelegenheit gebührend vor- und anzubringen, und dieselbe um fordersahme Remedirung bey und vermittelst dieser Tractaten, unterthäniges und inständiges Fleißes anzulangen und zu bitten, welchergestalt nemlich gedachtes Closter Schönthal ein Capital von Zwey und Dreyßig Tausend Gilden, laut in Handen habender Original-Haupt-Verschreibung, für und um 1600. Fl. jährlicher Gefälle und Zinsen, bey des Heil. Reichs Stadt Schwäbisch Hall stehen haben, welchen Kauffschilling der 32000. sie, die Gilder-Verkäufer, vor dem Jahr 1613. abzulösen nicht Macht haben und diesfalls bis dahin eine unablöbliche Schuld und dessen Verschreibung mit vielen Clausulis renunciatoriis & præter plures alias, alles desjenigen, was Menschen Sinn erdencken mögen, versehen ist, massen dann, in Krafft und vermög solcher Verschreibung, die jedes Jahrs fallende Pensiones unweigerlich von der Stadt Schwäbisch Hall gereicht und abgestattet worden. Als aber im verwichenen Jahr 1634. an Seiten des Closters von der Stadt die Zins oder Gilden gefordert worden, hat diese vorgeben, es sey abgemeldtes Capital in Anno 1633. bey Abwesenheit Abt und Conventens den Schwedischen,

1647.
Junius.
Julius.

schen, als Krieges-Inhabern des Closters Schöndthal, abgeleget und bezahlet worden, nicht umgestossen, vielweniger aber die in des Closters Gewalt und Händen bestehende Obligation und Haupt-Verschreibung 32000. Fl. können cassiret werden, so hat denocher pro majori Cautela bey der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigste Recommendation Schreiben dießfalls an Ew. Excellenz allerunterthänigst erbeten und erhalten, und ist benebenst ohnlängst vom Kayserlichen Hof aus dahin bescheidet worden, sich bey Ew. Excellenz durch seinen Gewaltträger zu bearbeiten, damit die contra Schwäbisch-Hall ergangene Kayserliche Sententien und die bereits in rem judicatam erwachsene Sache in ihrem Valor bleiben und nicht nach gegentheiligen Begehren umgestossen werden möge.

1647.
Junius.
Julius.

Demnach aber ich in einem von den Schwedischen Plenipotentiaris aufgesetzten Project Instrumenti Pacis, unter andern dieses Postulatum abgesehen, ut debita sive exemptionis, venditionis, annuorum redituum sive alio nomine vocentur, ab una alterave belligerantium parte, in odium Creditorum violenter extorta denuo non exigantur, quin & processus eo nomine decreti una cum transactionibus & promissionibus pro futura horum restitutione factis vel potius illicite extortis, tollantur & enerventur. Aus welchem, woferne solches bewilliget werden solte, die Vernichtung sowol deren in diesem Passu vorgegangener Transaction und Sententien, als die Haupt-Verschreibung selbst möchte inseriret werden: Als habe Ew. Excellenz hiemit im Nahmen und an statt Prälaten zu Schöndthal unterthänig und hochfleißig bitten sollen, sie geruhen in sohanes ohnbilliges Postulatum entweder gar nicht zu willigen, oder wenigstens dies, als ein absonderliches durch Urtheil und Accord hingelegete Sache, davon per expressum auszunehmen. Solches wie es an ihm selbst, der Gerech- und Billigkeit gemäß; also werden es des bedrängten Closters Prälat und sämtliche Conventuales um Ew. Excellenz mit ihrem Gebeth zu verdienen ihnen angelegen seyn lassen.

Ew. Excellenz

Untertäniger gehorsamer

Adamus Adami.

§. XXVI.

Der Stadt
und Land-
schaft Hildes-
heim Vorstel-
lung dagegen.

Wieder solches Memorial hingegen, geordneter, die Nothdurfft in nachfolgender soviel die Hildesheimischen Pacta betrifft, dem Pro memoria vor, und exhibirte es stellte selbiger Stadt und Landschaft Abdenen Schwedischen.

Pro Memoria.

1) Der Stifft Hildesheim ist erst vor vier Jahren, nemlich den 17 Aprilis Anno 1643. auf vorgegangene particular-Verträge zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eöln, als Bischöffen zu Hildesheim, und den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg-Wolfenbüttel- und Calenbergischen theils redintegriret, und das grössere Stifft, wie es genennet wird, zu dem kleinen wieder gebracht worden.

2) Der kleine also genannte Stifft, worin die Metropolis Hildesheim und die Stadt Peina belegen, sind per pactum cum defunctis Episcopis pia memoriae & Capitulo olim inita auch sonst multo modis, der Augspurgischen Confession und dessen öffentlichen pertinentiis cum exercitiis gnugsam versichert, und hat E. E. Raht der Stadt Hildesheim, welcher schon vor dem Passauischen Vertrage in An. 1542. besagter Religion zugethan gewest, dieserwegen das Haus und Gericht Peina, als welches sie mit Darstreckung ihrer Bürger Leben, Guts und Bluts, in des Stiffts Fehde an sich gebracht, und eine geraume Zeit innen gehabt, dem Herrn Bischoff Friedrich pia memoriae